Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/10 94/08/0205

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2737/78 E VS 7. Mai 1980 VwSlg 10116 A/1980 RS 1

Stammrechtssatz

Auch im Falle der Verwendung einer Freistempelmaschine dürfen die Tage des Postenlaufes in die Frist (Berufungsfrist) nicht eingerechnet werden. Das Aufgabedatum ist von Amts wegen zu ermitteln (ausdrückliche Ablehnung der gegenteiligen früheren Rechtsprechung wie zB des von B 10.3.1954, 438/54, VwSlg 3345 A/1954).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994080205.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at